

Lesefassung einschließlich 1. Änderung

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S.82) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach vom 10.04.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach am 14.02.2017 die Gebührensatzung sowie am 29.03.2022 die 1. Änderungssatzung beschlossen

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach vom 10.04.2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) für die Bestattungskosten zu sorgen haben.
- der Ehegatte,
 - der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - die Kinder,
 - die Eltern,
 - die Geschwister,
 - die Enkelkinder,
 - die Großeltern,
 - der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Absatz 1 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes, Bestattungsgebühr und Verlängerungsgebühr

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
pro Grabstätte: **910,00 €**
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
pro Grabstätte: **450,00 €**
- (3) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (Urnengrabstätte ohne Grabeinfassung) wird folgende Gebühr erhoben:
pro Grabstätte: **600,00 €**
- 4) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

pro Familiengrabstätte: **1.680,00 €**

(5) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Urnen-Anlage „Grüne Wiese“ wird folgende Gebühr erhoben:

pro Grabstätte in der Urnen-Anlage: **450,00 €**

6) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Reihengrabanlage wird folgende Gebühr erhoben:

pro Grabstätte der Reihengrabanlage: **1.100,00 €**

(7) Für die Überlassung einer Urnenfamiliengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

pro Grabstätte **760,00 €**

(8) Für die Bestattung jeder weiteren Urne auf eine bestehende Grabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

pro Beisetzung: **170,00 €**

(9) Verlängerungsgebühr pro Grabstätte und Jahr **23,00 €**

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle in Unterbreizbach für eine Trauerfeier
einschl. der Nutzung der Technik, Heizkosten und Reinigung **50,00 €**

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Unterbreizbach, den 09.05.2022

>Siegel<

R. Ernst
Bürgermeister